



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1842

LI. Der von Quitzow Lehnrevers über Stavenow nach dem Ableben des Herzogs Albrecht zu Mecklenburg, vom Jahre 1548.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54306](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54306)

urkundt mit vnserm anhangenden Ingefigell besigelt vnd geben zu Copenhagenn, am tage Martini, Nach Christi vnsern hern geburt funfzehen hundert vnd Im fünff vnd dreißigstenn Jare.

Nach dem Original.

L. Churfürst Joachim II. genehmigt den Bau einer Windmühle bei Premzlin, im Jahre 1542.

Wir Joachim, von gots gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des heyligen Romischen Reichs Ertzkamerer vnd Churfürst zu Stettin, pommern, der Cassuben, wenden vnd in schlesien zu Croffen hertzog, Burggraf zu Nurnberg vnd furst zu Rugen, Bekennen vnd thun kundt offentlig mit diesem brieffe, vor vns, vnser Erben vnd nachkommen, vnd sonst vor aller menniglich, das wir vnnserm Rath vnd lieben getreuen Ludicke von Qwitzow zu Stauenow, vff sein vleißig ansuchen vnd in ansehung seiner getrewen willigen dienste, so er vns vnd vnserer Herrschafft gethann, vnd hinfurder gerne thun will vnd soll, auch aus beweglichen vrsachen vnd aus sondern gnaden, vorgonnet vnd erleubet haben, das er vor sein Dorff premzlin vff dem feinen, so er von vns zu lehne hat, eine Windtmollen zu seiner vnd der feinen notturfft vffrichten, bawen vnd vnuerhindert zu seiner vnd seiner Erben bestes gebrauchen vnd genießen magk, vnd thun das hirmit gegenwertig in krafft vnd macht dieses Brieffs, doch vns vnd sonst Jedermeniglich an seinem Rechte ane schaden. Zu urkundt mit vnserm anhangenden Ingefigell besigelt vnd geben zu Coln an der Sprew, Dinstags nach Jubilate, Nach Christi vnsern lieben herrn geburt Taufent fünfhundert vnd Im zwey vnd vrtzigsten Jar.

Nach dem Original.

LI. Der von Quizow Lehnrevers über Stavenow nach dem Ableben des Herzogs Albrecht zu Mecklenburg, vom Jahre 1548.

Zu wissen, das wir hiernach bonante Lutke, Hans vnd Anthonius, gebrudere, Konen seligen sone, Dieterich der elter, Dieterichs seligen son, vnd Dieterich der iunger, Jorgens seligen sone, geuettern van Quitzow, Nachdem wir sampt anderen vnseren bruderen vnd vettern, die zum teile siederere Zeit nach dem willen gottis, todlichen abgangen, das Schlos Stauenow, von den Durchleuchtigen Hochgebornen Fursten vnd Herren, Hern Heinrichen vnd weiland Hern albrechten, Hochrumhliger vnd lobliger gedechtenis, gebruderen, Hertzogen zu Mekelmburgk, Fursten zu Wenden, Graffen zu Schweryn, Rostok vnd Stargarde der Lande Herren, vnseren gnedigen Fursten vnd Herren, zu lehene bekommen vnd empfangen haben, laut vnd inhalt ihrer Furstlichen gnaden darüber gegebenen verschreibungen vnd lehnbrieffe, dero Datum in Hertzoch Heinrichs brieffe, stehet zu Gustrow, Mitwochs in den heiligen pfingest Feirtagen, Nach Christi vnsern Herren geburet, Taufent, Funff Hundert, vnd im drei vnd dreißigsten Jare, Vnd in seliger Hertzoch albrechts verschreibung vnd lehnbrieffe, zu Gadebus, Dinstags nach der Heiligen Dreifaltikeit, Nach Christi vnsern Herren geburet, Taufent, Funff Hundert, vnd im Drei vnd Dreißigsten Jare, Dargegen Wir obgedachten van quitzow ihren Furstlichen gnaden vnserer aller besiegelten, auch mit eigenen Handen vnderfchriebenen, Reuerfalbriff vndertheniglich wider-

umb verrecht, vberanhwurt vnd zugestellet, der auch zur Wissenschaft vnd gezeugnis, Mit seligen Henningk pleffen, vnd Dieterich Moltzans Pitschafften besiegelte, In demselben vns vnter anderen verpflichtet vnd verbintlich gemacht, so offt die Lehene zu falle oder anderung komen werden, von Hochgemelten ihren Fürstlichen gnaden vnd derselben erben, auch sonst von niemant anders, wir vnd vnser Menlige leibes lehens erben, die lehne zu empfangen, Vnd zu yeder Zeit ein besiegelte Reuerfall, dem vorigen alles inhalts gemeins, yhren Fürstlichen gnaden vnd derselben erben vnderthenlich verreichen vnd zu stellen sollen, Vnd Nachdem vor Hochrhmlichen vnd loblichen gedechtenus, Hertzoch Albrecht seliger, newlich mit tode verfallen, Bekennen wir Lutke, Hans vnd Anthonius, gebrudere, Konen seligen sone, Dieterich der elter, Dieterich seligen sone, vnd Dieterich der Junger, Jurgens seligen sone, geuettern van Quitzow, das wir auff Heut Dato, von den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herren Hern Johans albrechten, Hern Vlrichen vnd Hern georgen, vor ihren fürstlichen gnaden person, auch von Wegen ihren f. g. klein ierigen bruderen, als Hern Christoffeln vnd Hern Caroll, alle gebrudere, Hertzogen zu Mekelnburgk, Fürsten zu Wenden, Graffen zu Schwerin, Rostok vnd Stargarde der lande Herren, vnseren gnedigen Fürsten vnd Herrnn, Das Schlos Stauenow, mit allen seinen ein vnd zugehörigen gutern, an Felden, als Nemlich denen Feltmarken, Stauenow, Duuenhol vnd Dargarde, Mit akkern, Welden, Holzten, Masten, Jagten, Wiltbanen, Wiesen, Wassern, Mollen, Demmen, Vischerien, gulten, Zinsen, Nutzigen vnd allen seinen anderen gepieten, Herlicheiten vnd gerechticheiten, in aller massen, wie die von alters vnd bis anher in yhren enden vnd scheiden darzu gelegen vnd gehorig, nichts darvon ausgenommen, aus besondern gnedigem willen, Mir Lutken van Quitzow vnd meynen Menligen leibs Lehns erben, vnd vns anderen obgemelten van Quitzow, vnd vnseren Menligen leibs lehens erben, berurte Schlos Stauenow mit seinen ein vnd darzu gehorigen, zu gesamtem lehne auff den Fall, gnedichlich verschrieben, gereicht vnd gelihen haben, Laut vnd inhalt vorgedachtes ihrer Fürstlichen gnaden Hern vatern seligen Lehnbriefes, das wir darauff, ihren Fürstlichen gnaden vnd derselben erben, mit einem leiblichen vorgestabtem Eyde, gewanlige eydes- vnd lehenspflicht geschworen haben, ihren Fürstlichen gnaden vnd derselben erben trewe vnd Hold zu sein, ihren F. g. Fromen zu furderen vnd schaden zu wenden, vnd alles das zu thun, das ein trewer lehen Man seinem lehen Herren, von ehren, Rechtes vnd gewonheyt wegen, zu thun verpflichtet vnd schuldich, Vnd yk Lutke van Quitzow, vor mich vnd meyne Menlige leibs lehens erben, vnd wir anderen, dere gesampten lehne Halben, auch fur vns vnd vnser Menlige leibs lehens erben, ihren F. g. zugesagt, gelobet, verpflichtet vnd verschrieben haben, wie wir solchs auch wissentlich vnd wolbedechtiglich, hie mit diesem briefe gegenwardichlich thun, das wir vnd vnser Menlige leibs lehens erben, den berurten lehenen, so offt vnd dikke die zu falle oder anderung komen, gepurlige Folge zu thun, Nemlich solch Schlos Stauenow, mit seinen ein vnd zugehörigen, von ihrer F. g. vnd ihren erben, als den rechten, Naturligen Erb vnd lehen Herren desselben, vnd sonst von Niemand anders, in geburliger Frist, in die lehne zu empfangen, vnd ihren Fürstlichen gnaden obgemelte gewonlige lehns pflicht darvon zu thunde, Mit vernewering eines versiegelten Reuerfalis, am inhalte diesem geleich, ihren F. g. zu vberantworten, alles bei verlust der angezeigten Lehene, so sehr wir des aus ursachen, die vns des zu rechte entschuldigen mochten, nit verhindert werden, Wan aber die abgewendet, das es bey angezeichter Peene, dar nach vnuerzogenlich, dennoch solchs alles geschehen solle, Wir vnd vnser Menlige leibs lehens erben sollen vnd wollen auch, von gemeltem Schlos Stauenow vnd desselben Zugehörigen, niemand anders, dan ihren f. g. vnd derselben erben, verpflichtet oder verwant sein, vnd dasselb mit seiner Zugehöring, ohne ihrer F. g. vnd derselben erben wissen vnd willen, nichts versetzen, verkauffen noch veranderen, vnd solchs in wesentligem bawe vnd vnser besten vermugens, in guter Hute, vnd sonderlich in gefehrlicher zeit, haben vnd

halten, vnd ihren Fursdigen gnadenn mit gewonligen Ritter vnd Mandiensten, vnd anderer geburliger pflicht, geleich anderen, ihrer F. g. Erbaren lehen leuten vnd vnderthanen, gewertich vnd gehorsam sein. Gemelte Haus Stavenow sol auch ihren Fursdigen gnaden vnd ihrer F. g. erben, wieder Jedermenichlich, zu allen Zeiten, Wan sie des bogeren werden, ihre offene Haus sein vnd bleiben, sich vnd ihre lande vnd leuthe, so ofte vnd dykke ihnen das gelegen vnd gefellich sein wirdet, dar aus und dar ein, zu beschützen, beschirmen vnd zu wehren, doch ob ihre Fursdigen gnaden selbst aldar sein, oder aus ihrer F. g. bouelch ihemands der ihren oder andere darcin legen wurden, das solchs auff ihrer F. g. Kosten gefchehen solle. Wir vnd vnser Menlige leibs lehens erben sollen vnd wollen von gemeltem Schlosse Stavenow ihren F. g. vnd ihrer F. g. erben Fried vnd vnfried leyden vnd halten, vnd darauff niemands, ihren F. g. vnd ihren landten vnd leuten zu entkegen, oder die, so vor ihren F. g. Recht nicht leyden, nhemē oder geben wollen, enthalten, sondern vns gantzlich, mit solchem Schlosse vnd seiner Zugehoring, in allen Dingen, geleich anderen ihrer F. g. lehen leuten vnd vnterlassen, nach ihren Fursdigen gnaden vnd ihrer F. g. erben vnderthenichlich vnd gehorsam zu richten. Nachdem auch vnser Bruder vnd vetter, Dieterich van Quitzow, welchem inhalt der Lehen brieffe, auch Reuerfale, die gesampte Handt an dem Schlos Stavenow erblich verlihen vnd newlich in god verstorben, drey sone, als Konen, Otthon vnd Christoffern, Hinter ihme verlassen, die gantz klein Jerich, vnd gar vnmundich, Welchen wir dieselbigen ihre lehene Hiemit auch wollen vnderthenichlich gefurdert vnd vorbehalten haben, die auch vngezweiffelt zu ihren Jaren selbest vnderthenichlich werden suchen, empfaen, vnd aller vndertheniger gebure sich Halten, sehigken vnd erzeigen, Alles trewlich vnd vngefehrlich, Des zu vrkunt vnd bekantenisse, Haben wir vffgedachten van Quitzow vor vns vnd vnser Menlige leibs lehens erben, Jeder in sonderheit, sein angeborne ingesiegel oder pitschafft an dessen brieffe, den wir auch zu ferrer befestigung mit vnsern eigen Handen vnterschrieben, wissentlich vnd wol beedehtiglich hengken lassen, Vnd vnser hiernach benannten gunstigen Herren, Freunde, Oheime vnd sehwehere, als die Edlen Hern Otthon vnd Hern Christoffern, gebrudere, die genese, Herren zu Podlist, erbmarfchalke der Marke zu Brandenburgk etc. vnd den gestrengen, ehrenuesten Curd rohren, Heuptman der Prignitz vnd Landes Ruppyn, bidigen vermocht, das sie, des alles zu mehrer befestigung, ihre Ingeseigel oder pitschafft an diessen vnseren brieffe, auch Haben Hengken lassen, der geben ist zu Strelitze, am tage Barphtolomej Apostolj, Nach Christj vnser lieben Herren, erlofers, Heylandes vnd selichmachers geburdt, Taufent, Fünff Hundert vnd im acht vnd viertzigesten Jare,

Alles wi ab gemelt be-
kenne ick Lutke von
Quitzow myt myner
hant.

Alles wo vp gemelt
bekenne yck Hans von
Quitzow myt myner
Hant.

Alles wo vpgemelt be-
kekenne ick toniges
von Quitzow myt mi-
ner Hant.

Alles wo vp gemelt be-
kenne ik Dyderyck van
Quitzow de elder myt
myner Hant.

Nach der „beurkundeten Ausführung“.